

cessions- und Nationalitätsstreitigkeiten in diesen Landen für Deutschland von Wichtigkeit zu werden beginnen, daß sie vielleicht zu einer europäischen Verwicklung führen können. Jener Aufsatz mutmaßte, daß der Herzog Christian August von Augustenburg einem Verzicht auf Schleswig-Holstein nicht abgeneigt sei, zumal da sein Erbrecht auf Schleswig von dänischen Publicisten nicht unbestritten sei. Hinsichtlich der Neigung des Herzogs von Augustenburg habe ich schon früher die Versicherung des Gegentheils mit Gründen gegeben (Nr. 197); solche Verhältnisse sind zu delicat, um eine vollständige Veröffentlichung zuzulassen. Das geringste Motiv könnten jene dänischen Publicisten abgeben, denn ihre Gründe sind so ganz besonderer Art und ihr patriotischer Eifer ist so groß, daß sie die dänische cognatische Erbfolge auch für Holstein behaupten. Es dürfte interessant sein, diese Gründe zu kennen, zumal da durch eine einfache Ausdehnung derselben Deutschland und auch vielleicht das übrige Europa daraus die Hoffnung schöpfen mag, Anhängel des Königreichs Dänemark zu werden. Für Schleswig sind es folgende. Der König-Herzog Friedrich IV. erklärte im Jahre 1721 nach dem großen nordischen Kriege seinen mit ihm verfeindeten Gottorffschen Mitregenten von Schleswig für entfesselt, incorporirte dessen Antheil dem seinigen und ließ von den gemeinschaftlichen Unterthanen sich und seinen Nachfolgern secundum tenorem legis regiae schwören. Diese vier lateinischen Worte haben nun ganz Schleswig an Dänemark gebracht, sagen jene Publicisten; denn sie verstehen darunter das in Schleswig nie gültige dänische Königsgesetz, da es doch lediglich das königlich-herzogliche Erbgesetz von 1650, im Gegensatz zum bloß herzoglich (gottorffschen) Erbgesetz von 1667 bezeichnen kann.

Diese vier Wörtchen haben nun schon seit 1814 einen langen Föderkrieg hervorgerufen. Es ist nämlich nachgewiesen vom Prof. Falk, daß alle spätern König-Herzoge die agnatische Erbfolge anerkannten, und in dem jüngst erschienenen Hefte der Neuen Kieler Blätter aus einem Diplom von 1722 ist gezeigt, daß Friedrich IV. selbst einem Agnaten die Erbrechte auf Norwegen bestritt, weil es seit 1665 die dänische cognatische Erbfolge hatte, dagegen ihm die auf Schleswig beilegte. Auch das wird bei jenen Publicisten wenig helfen. Denn wenn man ihnen antwortete, jedenfalls sei die Einführung der dänischen Erbfolge eine nichtige Handlung gewesen, weil die Agnaten nicht eingewilligt, eben so wenig wie die Stände, so erwiderten sie, z. B. ein Mag. Monrad: Agnatische Rechte beruhen auf der Lehnsuccession, das Lehnswesen sei aber durch die Vernunft des 19. Jahrhunderts aufgehoben; oder der neueste dänische Schriftsteller, ein Etatsrath Estrup: Agnatenrechte könnten keine Kraft haben gegen das Wohl des Staats und den Willen des Volks; es liege aber im Interesse der (sogenannten) dänischen Monarchie, daß sie nicht getrennt werde, und das dänische und schleswigsche Volk wollten zusammen bleiben. Hier ist nun der für Europa wirklich bedenkliche Punkt; denn mit derselben Wahrheit liegt es im Interesse desselben, daß es sich Dänemark unterwerfe, und wollen die deutschen und die übrigen Europäer sich mit Dänemark zu einer ähnlichen Löwengesellschaft zusammethun? Die Behauptung der dänischen Erbfolge für Holstein ist eben so alt und beruht auf ähnlichen Gründen. Im Jahr 1806 bei der Auflösung des deutschen Reichs wurde durch Patent vom 9. Sept. Holstein „mit dem gesammten Staatskörper der unserm königl. Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung unzertrennter Theil derselben verbunden“. Das ist nun nach jenen dänischen Publicisten die ewige Incorporation Holsteins, die vermeintliche. Unter dem gesammten Staatskörper verstand König Christian VII. nicht den Staat Dänemark, sondern den damaligen Ländercomplex (Norwegen, Dänemark, Schleswig), in welchem Dänemark damals die Suprematie hatte. In einer vor zwei Monaten erschienenen Schrift: „Widerlegung des Aufsatzes in der Berlingschen Zeitung“ u. (Hamburg 1843), deren Urheber sich nicht genannt hat, sich indes leicht errathen läßt, wird ein bisher unbekanntes Factum in Bezug auf jene Incorporation erzählt, welches zum richtigen Verständnisse sehr beitragen kann. Bei der Berathung jenes Patents im Staatsrathe war der damalige, jetzt verstorbene Herzog von Augustenburg zugegen. Statt „unzertrennter Theil“ stand im Entwurfe des Patents „unzertrennter Theil“. Da der Kronprinz-Regent sich damals in Kiel befand, erklärte der Herzog von Augustenburg in einem Briefe, wie er von den guten Absichten des Kronprinzen vollkommen überzeugt, indessen gegen diese Fassung des Patents protestiren müsse, „damit in der Zukunft eine den Sinn der königl. Declaration entstellende chicanöse Auslegung nicht den Erbrenten seines Hauses nachtheilig werden solle.“ Hierauf ward statt „unzertrennter“ das nichtsagende „unzertrennt“ gesetzt. Aus diesen wenigen Bemerkungen mag hervorgehen, mit welchen vortrefflichen Gründen die Dänen das Zusammenbleiben der jetzigen Monarchie unterstützen; in der That ist die Erbfolge nur bezweifelt, nicht zweifelhaft; auch ist

es hinlänglich bekannt, daß der König-Herzog persönlich das Recht seiner Agnaten auf Schleswig-Holstein vollkommen anerkennt, für Schleswig ist dies sogar durch das sogenannte königliche Wort officiell geschehen. Indessen verdienen jene Publicisten immerhin doch Beachtung, weil sie den sehr bestimmten Willen ihres Volkes aussprechen, die „deutschen Provinzen“ nicht nur durch Danisirung an sich festzusetzen, sondern auch durch Behauptungen rechtlicher Natur ihre Abtrennung zu verhindern.

### Preußen.

\* Aus Thüringen, 19. Nov. Unter allen Proceßordnungen wird diejenige die beste sein, welche die Willkür am zweckmäßigsten zu bannen versteht und der Scheinjustiz, die mit der richterlichen Willkür verschwifert ist, keine Vorwände bietet. Zu einer gewissen Willkür gibt in Preußen besonders die dem Richter eingeräumte Befugniß in Verlegung der Termine nach seinem Ermessen Anlaß. Man muß eine Anzahl von nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung verhandelten Proceßacten gelesen haben, um es für möglich zu halten, „welche unglaubliche Menge von nutzlosen Terminen abgehalten werden“. Die Anberaumung eines neuen Termins hängt lediglich vom Richter ab. Hat eine Sache das Unglück, daß der Deputirte wechselt, was oft der Fall ist, so kommt die Sache vor lauter Terminen nicht zum Spruche. Die Vorschriften wegen der Verlegung der Termine bedürfen durchaus einer Aenderung. Die Gesetzgebung ist darin auch viel zu nachsichtig und zu mild gegen die Beklagten und besonders gegen die Schuldner, sehr zum Nachtheile des Verkehrs und der Betriebbarkeit. Die Verlegung eines Termins, gleichviel in welcher Proceßart, sollte stets nur bei sofort beschleunigtem Hinderniß erfolgen. Nur da, wo diese Bedingung nach den besondern Verhältnissen nicht zu ermöglichen ist, mag eine Ausnahme stattfinden. Auch in Proceßen, wo Justizcommissare auftreten, müßte ein Gleiches gelten, und den Parteien der Regreß gegen diese frei bleiben. Bestimmte Fristen, in welchen sich die einzelnen Handlungen, bei Strafe des Verzichts und der Nichtigkeit, bewegen müssen, sind ein nothwendiges Erforderniß einer guten Proceßordnung.

Vor lauter Fristbewilligung nicht zur Entscheidung kommen ist im Wesentlichen so viel als säumig sein. Ist denn nicht als gewiß anzunehmen, daß die Versäumnisse und Verspätungen nur in höchst seltenen Fällen noch vorkommen werden, wenn die Gerichte in der Anwendung der Gesetze wirklich Ernst zeigen und für Das, was nicht zu entschuldigen ist, keine Entschuldigung mehr gelten lassen? Wird dann die oft intrigante Art, mit der jetzt häufig Proceße durch die willkürlichen Terminverlegungen und Fristerstreckungen in die Länge gesponnen werden, nicht ein für alle Mal unmöglich gemacht sein? Wird nicht Jeder, dem sein Recht lieb ist, vorziehen, Alles zu rechter Zeit vorzubringen, als es zu hinterhalten oder sorglos zu verträumen? Warum in aller Welt scheut man sich in Preußen so sehr, Präjudicien zu realisiren und Fristen zu bewahren? Ist denn nicht die Partei im Voraus davon instruir, was ihr droht, wenn sie der richterlichen Auflage nicht genügt? Der Richter braucht sich gewiß den Vorwurf der Härte nicht zu machen, wenn er auf den urkundlichen Beweis hin, daß vorher Alles geschehen, die Partei zur Wahrung ihres Rechts zu vermögen, die gebrochten gesetzlichen Nachtheile streng ausspricht und alle spätern Beschwerden, auf die Selbstverschuldung hinweisend, ablehnt.

Macht der Richter von dem ihm anheimgegebenen Ermessen in Ertheilung der Fristen zu vielen Gebrauch, oder sind die Fristen nicht genau vorgeschrieben und bemessen, so hängt es von ihm ab, den Proceß zu verlängern und thätig zu sein oder nicht. Aber des Richters Pflicht ist: dafür zu sorgen, daß so schnell wie möglich jeder Streit im gesetzlichen Wege entschieden werde. Daher die Nothwendigkeit der Ungehorsamsstrafen, die, in dem Grundorganismus des Proceßrechts liegend, leider durch eine dem Richter in dieser Beziehung eingeräumte Willkür ganz und gar verkannt wird. Es ist also die Aufgabe der Gesetzgebung: dieser Willkür abzuwehren und nicht nur auf die lebhafteste Vertheidigung der Parteirechte Bedacht zu nehmen, sondern auch das rechte Mittel zu finden, um die Thätigkeit des Richters rege zu erhalten. Statt seinem Ermessen die Fristgestattungen anheimzugeben, sollte ihm vielmehr durch ein besonderes Gesetz vorgeschrieben werden, in welchen Terminen er seine Obliegenheiten zu erfüllen hat; und dies geschähe am besten durch Normalfristen, die für jede Function in einem billigen Verhältniß angelegt werden müßten.

Die Parteien kann man durch ein consequentes Contumacialsystem in Schranken halten; aber der Richter, der kein so nahe Interesse, keine pecuniaire Betheiligung an der Sache hat, kann bloß durch Ehrgefühl, oder, wo dies nicht spornend genug ist, durch Strafen angetrieben werden, seiner Pflicht nachzukommen. Haben mehrere auf des Richters Ehrgefühl berechnete Mahnungen keinen Erfolg und ist auch die Entschuldigung nicht genügend ausgefallen, so müßte das

Seite  
milita  
sie M  
aus b  
russi  
die pr  
term  
läufer  
sich da  
wenn  
haltung  
einer k  
hierüber  
gemesse  
tigen G  
nete W  
wahrfa  
Seite  
D  
schen  
der pol  
unter l  
einiger  
meinen  
doch we  
dessen d  
ausgeh